







# Erklärungen der Anmerkungen ❶ bis ❿ der Doppelseite 28/29

Bemerkung	Klassenbez.	Mindestalter	
❶	B	18 J.	Kraftwagen bis höchstens 3,5t zulässiger Gesamtmasse. Höchstens 8 Sitzplätze außer Führersitz. Ein Anhänger bis höchstens 750kg zulässiger Gesamtmasse darf mitgeführt werden. Auch dürfen Fahrzeugkombinationen geführt werden mit höchstens 3,5t zulässiger Gesamtmasse des Zuges, sofern das z. G. des Anhängers höchstens der Leermasse des ziehenden Fahrzeugs entspricht. Vormals Klasse 3
			
❷	BE	18 J.	<b>Vorbesitz Klasse B</b> · Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen und bestimmten Geländefahrzeugen mit durchgehender Bremsanlage darf die Anhängelast höchstens das 1,5-fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen. Vormals Klasse 3
			
❸	C1	18 J.	<b>Vorbesitz Klasse B</b> · Kraftwagen ab 3,5t bis höchstens 7,5t zulässiger Gesamtmasse zuzüglich eines Anhängers bis höchstens 750kg zulässiger Gesamtmasse, Ausgenommen Fahrzeuge der Klasse D. Vormals Klasse 3
			
❹	C1E	18 J.	<b>Vorbesitz Klasse C1</b> · Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit mehr als 750kg zulässiger Gesamtmasse. Ausgenommen Fahrzeuge der Klasse D. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art.5) Vormals Klasse 2 oder 3
			
❺	C	18 J.	<b>Vorbesitz Klasse B</b> · Kraftwagen ab 3,5t zulässiger Gesamtmasse zuzüglich eines Anhängers bis höchstens 750kg zulässiger Gesamtmasse. Ausgenommen Fahrzeuge der Klasse D. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art.5) Vormals Klasse 2
			
❻	CE	18 J.	<b>Vorbesitz Klasse C</b> · Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge. Ausgenommen Fahrzeuge der Klasse D und DE. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art.5) Vormals Klasse 2
			

## ❼ Ausnahmeverordnung Tempo 100 auf BAB mit Anhänger

Seit dem 22.10.1998 bis 31.12.2003 läuft ein Großversuch für Zugfahrzeuge bis 3,5 Tonnen z.G.G. auf Bundesautobahnen. Fahrzeuge, die von der neuen Regelung profitieren sollen, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

### Zugfahrzeug

Das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs darf maximal 3,5 Tonnen betragen und das Fahrzeug muss mit ABS ausgerüstet sein.

### Anhänger

Die Reifen müssen bis 120km/h zugelassen sein (Zulassungskategorie L); die Reifen dürfen max. 6 Jahre alt sein.

Anhänger ohne Bremse und/oder ohne hydraulische Stoßdämpfer dürfen maximal 80 km/h fahren.

## Gespann

Das Gespann muss einem amtlichen Sachverständigen oder einer Prüfungsorganisation (z.B. TÜV) vorgeführt werden - das amtliche Formular muss mitgeführt werden: das Formular gilt immer nur für die vorgeführte Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination. Je eine Tempo 100 Plakette muss an der Windschutzscheibe und am Anhängerheck angebracht werden.

## Generelle Regelungen

Das maximal zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf das des Zugfahrzeugs nicht überschreiten. Ausnahme: Geländefahrzeuge (1,5-faches z.G.G.).

Die Anhängelast laut KFZ-Schein darf generell nie überschritten werden. Die Stützlast kann zur Anhängelast gezählt werden (siehe §42 StVZO)

Wohnwagen, die sowohl mit einer Bremse als auch mit hydraulischen Stoßdämpfern ausgestattet sind, dürfen nur 80% des Zugfahrzeug-Leergewichts wiegen.



Andere Anhänger, die sowohl gebremst als auch hydraulisch gedämpft sind, dürfen beladen maximal 110% des Zugwagen-Leergewichts wiegen.

**⑧ Ausnahmeverordnung Tempo 100 für Fahrzeuge über 3,5t max. z.G.G. auf Bundesautobahnen**

1.) TÜV-Gutachten Erstellung  
 2.) Beantragung der Ausnahmegenehmigung  
 3.) Kennzeichnung des Fahrzeugs  
 zu 1.) Ein amtlich anerkannter Sachverständiger einer KFZ-Prüfstelle bei z.B. TÜV oder Dekra hat ein Gutachten zu erstellen mit folgendem Prüfergebnis:  
 „Gegen eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bei einem zulässigen Gesamtgewicht von .....kg bestehen aus technischer Sicht keine Bedenken.“  
 Fahrzeuge, die vor dem 01.03.2001 zugelassen wurden, müssen nicht unbedingt ABS besitzen.

Zu 2.) Bei z.B. einer Bezirksregierung ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß §46 II zu beantragen was den §18V S.1 Nr.1 StVZO betrifft.

Der Antragsteller muss sich verpflichten, das jeweilige Bundesland von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung erhoben werden könnten.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Antragstellers erteilt. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung der Ausnahmegenehmigung verursacht werden könnten.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf 3 Jahre befristet und kann danach verlängert werden. Eine Gebühr in Höhe von ca 150 € ist zu zahlen.

Zu 3.) Am Heck des Fahrzeugs ist dieser Aufkleber anzubringen:



**⑨ KFZ-Jahressteuerberechnung nach zulässigem Gesamtgewicht bei LKW-Zulassung und PKW-Zulassung über 2,8 t max. z.G.G. bis 3,5 t max. z.G.G.**

Alle Fahrzeuge zwischen 2,8t und 3,5 t max. z.G.G.werden unabhängig von der Zulassungsart folgendermaßen besteuert:

Pro angefangene 200 kg	bis 2000 kg	€ 11,25
max. z.G.G.:	2000-3000 kg	€ 12,02
(unabhängig vom Motor)	bis 3500 kg	€ 12,78

Rechenbeispiel: Fahrzeug mit 2,82 t max. z.G.G.

$10 \times € 11,25 + 5 \times € 12,02 =$   
 ergibt einen Jahressteuerbetrag von € 172,56

Rechenbeispiel: Fahrzeug mit 3,5 t max. z.G.G.

$10 \times € 11,25 + 5 \times € 12,02 + 3 \times € 12,78 =$   
 ergibt einen Jahressteuerbetrag von € 210,91

**⑩ KFZ-Jahressteuerberechnung aller Fahrzeuge über 3,5 t max. z.G.G.**

Alle Fahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich max. zul. Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg werden nach Schadstoffklassen und Geräuschklassen nach festgelegten Sätzen versteuert:

**Schadstoffklasse S2**

bis 2000 kg .....	€ 6,42 je 200 kg
über 2000 kg bis 3000 kg .....	€ 6,88 je 200 kg
über 3000 kg bis 4000 kg .....	€ 7,31 je 200 kg
über 4000 kg bis 5000 kg .....	€ 7,95 je 200 kg

Rechenbeispiel Fahrzeug mit 4 t max. zul. G.G.:

$10 \times € 6,42 + 5 \times € 6,88 + 5 \times € 7,31 =$   
 ergibt einen Jahressteuerbetrag von € 135,11

**Durch die Änderung der Fahrzeugart von LKW in PKW ergeben sich nachfolgende Konsequenzen:**

**Die Auswirkungen auf die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO):**

- Die Limitierung des zulässigen Gesamtgewichtes auf nur 2,8 t bei den PKW-Kombi entfällt durch die Änderung der Fahrzeugart in PKW. Das bringt ein Mehr an Nutzlast von bis zu 720 kg.
- Während LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen, jährlich zur HU müssen, so gilt dies nicht für als PKW deklarierte Fahrzeuge.

**Die Auswirkungen auf das Kfz-Steuerrecht (KraftStG):**

Während alle als LKW zugelassenen Fahrzeuge nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert werden, erfolgt die Besteuerung der PKW nach dem Motorhubraum (siehe Seite 29).

**Die Auswirkung auf die Kraftfahrt-Versicherungs-Tarife**

Alle PKW werden ungeachtet dessen, wie hoch das zulässige Gesamtgewicht/die Nutzlast ist, nach Typklassen eingestuft.

**Die Auswirkung auf die Straßenverkehrsordnung (StVO):**

Das Sonntagsfahrverbot von LKW mit Anhänger gilt nicht für PKW.

Alle Angaben von Seite 28 bis 32 ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Korrekturen und Ergänzungen werden dankbar am Service-Telefon (06532-9530-0) entgegengenommen.

